



ZRK 2004-058

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richterinnen: Erica Kobel-Itten; Chiarella Rei-Ferrari
Die Gerichtsschreiberin: Andrea Flubacher

Entscheid vom 14. Juli 2005

in Sachen

X., ..., Beschwerdeführerin

gegen

Oberzolldirektion, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Zollnachlass

Sachverhalt:

A.- Die Einzelfirma Y. mit Sitz in A. beschäftigt sich laut Handelsregistereintrag insbesondere mit internationalen Transporten sowie Speditionsangelegenheiten und führt zu diesem Zweck eine Filiale in B. Am 27. Mai 2003 beantragte sie die definitive Einfuhrabfertigung einer Sendung Sherry Wein aus Spanien zum Normalzollansatz von Fr. 25.--. Das Zollamt Basel/St. Louis nahm die Abfertigung antragsgemäss vor und stellte am 2. Juni 2003 einen Zollausweis über die Einfuhrabgabe in der Höhe von insgesamt Fr. 7'580.75 (Zoll: Fr. 4'380.--; MWST: Fr. 3'200.75) aus.

B.- Mit Schreiben vom 24. Oktober 2003 reichte die X. beim Zollamt Basel/St. Louis Beschwerde gegen die Zollabfertigung vom 2. Juni 2003 ein und brachte unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises vor, die Sendung Sherry irrtümlich zum Normalzoll- statt zum Präferenzzollansatz von Fr. 8.50 deklariert zu haben. Die Zollkreisdirektion Basel teilte der X. am 15. Dezember 2003 mit, die Einreichung der Beschwerde sei nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist gegen eine Zollabfertigung und somit verspätet erfolgt und wies sie auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Zollnachlasses hin.

C.- Am 30. Januar 2004 ersuchte die X. die Zollkreisdirektion um einen Zollnachlass. Sie machte geltend, Sherry-Wein bereits seit Jahren zu importieren und von einer Änderung im Zolltarif nichts bemerkt zu haben; erst im Nachhinein sei sie vom Kunden auf den reduzierten Ansatz aufmerksam gemacht worden. Ausserdem sei sie vom Zollbeamten nicht auf diese Änderung hingewiesen worden.

Auf Weisung der Oberzolldirektion (OZD) hin hiess die Zollkreisdirektion Basel das Gesuch am 5. März 2004 verfügenderweise teilweise gut und erliess der X. Zollabgaben im Umfang von Fr. 2'600.--. Sie stellte fest, die materiellen und formellen Voraussetzungen für die begünstigte Zollabfertigung seien vorliegend im Zeitpunkt der Einfuhr erfüllt gewesen. Jedoch treffe die Zollpflichtige zwar kein Verschulden aber immerhin ein Verfahrensversäumnis, weshalb kein Raum für einen vollständigen Erlass der Einfuhrabgaben bleibe.

D.- Gegen die Verfügung vom 5. März 2004 führt die X. (Beschwerdeführerin) am 1. April 2004 Beschwerde an die Eidgenössische Zollrekurskommission (ZRK) mit dem Begehren, ihrem Antrag auf vollständigen Zollnachlass sei stattzugeben. Die aus Spanien eingeführte Ware sei aufgrund eines EUR.1-Zeugnisses präferenzberechtigt gewesen und bloss irrtümlich auf Grund der langjährigen Routine in dieser Art Wareneinfuhr zum Normalzollansatz verzollt worden. Der Zollbeamte, der die Deklaration angenommen habe, hätte den Irrtum bemerken müssen. Der nach dem teilweisen Erlass noch verbleibende irrtümlich bezahlte Abgabebetrag von Fr. 290.80 stelle für die Beschwerdeführerin als Kleinunternehmen eine besondere Härte dar.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. Juli 2004 beantragt die OZD die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde und macht geltend, die Vorhalte bezüglich der Zollveranlagung seien Gegenstand eines allfälligen Beschwerdeverfahrens und könnten im Erlassverfahren nicht mehr gehört werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung der Zollpflichtigen bestünde weiter bei Vorliegen eines Verfahrensversäumnisses auf Seiten des Zollpflichtigen kein Anspruch auf einen vollständigen Zollnachlass.

Auf die weitere Begründung der Eingaben an die ZRK wird - soweit entscheidwesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Die ZRK ist in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) zur Behandlung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen oder Beschwerdeentscheide der Oberzolldirektion über den Zollnachlass (Art. 127 ZG) zuständig. Die sachliche Zuständigkeit der ZRK ist vorliegend ohne Zweifel gewahrt. Indessen richtet sich die vorliegende Beschwerde nicht gegen eine Verfügung oder einen Entscheid der OZD sondern mindestens scheinbar gegen eine Verfügung der Zollkreisdirektion Basel. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob die Zollkreisdirektion überhaupt befugt war, in der Sache eine Verfügung zu erlassen.

b) Gemäss Art. 127 Abs. 2 ZG entscheidet die OZD über den Zollnachlass auf schriftliches, von den nötigen Nachweisen begleitetes Gesuch. Zwar wurde die vorliegende Verfügung von der Zollkreisdirektion Basel erlassen, die Unterschriftenregelung „i.A. Eidg. Oberzolldirektion“ deutet jedoch darauf hin, dass die OZD vorgängig mindestens eine informelle Weisung erteilt hatte. Dass die Verfügung die Meinung der OZD zum Ausdruck bringt, wird denn auch durch die in der Vernehmlassung der OZD enthaltenen Aussagen bestätigt. Nachdem der Beschwerdeführerin kein Rechtsnachteil durch die Abweichung des gesetzlich vorgesehenen Entscheidweges erwächst, so namentlich keine unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges bewirkt wurde, und eine Rückweisung an die Vorinstanz einem formalistischen Leerlauf (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts vom 12. November 2003 [1P.544/2003], E. 2.1) gleichkommen würde, ist von einer Aufhebung der Verfügung abzusehen und auch die funktionelle Zuständigkeit der ZRK zu bestätigen.

c) Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung vom 5. März 2004 mit Eingabe vom 1. April 2004 frist- und formgerecht angefochten (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]). Der von der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 100.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Die Beschwerdeführerin ist durch die Verfügung beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

d) Am 2. Juni 2003 wurde die Rohmasse von 17'520kg Sherry-Wein von der Beschwerdeführerin irrtümlich zum Normaltarif von Fr. 25.-- statt korrekterweise zum Präferenzzollansatz von Fr. 8.50 verzollt (Differenz Fr. 2'890.80). Nach dem teilweisen Erlass der Einfuhrabgaben in der Höhe von Fr. 2'600.-- durch die Vorinstanz ist Streitgegenstand vorliegend ein Abgabebetrag in der Höhe von Fr. 290.80.

2.- a) Das Verfahren vor der ZRK bestimmt sich gemäss Art. 71a Abs. 2 VwVG nach diesem Gesetz, soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Zoll- oder Steuerrechts anzuwenden sind. Das VwVG findet indes keine Anwendung auf das Verfahren der Zollabfertigung (Art. 3 Bst. e VwVG). Die Zollabfertigung unterliegt den durch das Selbstdeklarationsprinzip getragenen spezialgesetzlichen Verfahrensvorschriften des Zollrechts (Art. 29 ff. ZG), welche dem

VwVG vorgehen (vgl. Entscheid der ZRK vom 28. Oktober 2003 i.S. H. [ZRK 2003-016] E. 3c). So hat das Bundesgericht etwa die Anwendbarkeit von Formvorschriften über die Eröffnung und Begründung von Verfügungen und deren Rechtsmittelbelehrung (Art. 34 f. VwVG) ausdrücklich vom Zollverfahren ausgeschlossen (BGE 100 Ib 11 E. 2a; vgl. auch Entscheid der ZRK vom 13. Februar 1995, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.18 E. 3b).

b) Die ZRK überprüft die bei ihr angefochtenen Verfügungen und Entscheide mit uneingeschränkter Kognition. Der Beschwerdeführer kann nicht nur die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) oder die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) geltend machen, sondern auch die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) erheben. Die Zollrekurskommission überprüft demnach nicht nur, ob die Verwaltung ihr Ermessen weder überschritten noch missbraucht hat, sondern grundsätzlich auch, ob sie eine dem Sachverhalt angemessene Lösung getroffen, mithin nicht bloss rechtlich, sondern auch sachlich richtig entschieden hat (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 315; Alfred Kölz / Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 633 ff.).

3.- Jede Wareneinfuhr über die schweizerische Zollgrenze unterliegt der Zollpflicht (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZG). Gemäss Art. 1 Abs. 2 ZG umfasst die Zollpflicht die Befolgung der Vorschriften für den Verkehr über die Grenze (Zollmeldepflicht) und die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben (Zollzahlungspflicht).

a) aa) Grundsätzlich muss jede Wareneinfuhr beim Grenzübertritt deklariert werden und zwar unabhängig davon, ob die Ware zollpflichtig oder zollfrei ist. Steuerobjekt ist der wirtschaftliche Vorgang der Wareneinfuhr über die Zollgrenze und nicht etwa die eingeführte Ware als solche (Erläuternder Bericht zum Zollgesetz, Eidgenössisches Finanzdepartement, Bern 2001, S. 27). Nachdem die Überwachung des Personen- und Warenverkehrs über die Zollgrenze nicht bloss im Interesse der Fiskalerhebung steht, sondern namentlich auch in demjenigen der landwirtschaftlichen Handelspolitik, muss die vollziehende Verwaltung den rechtsrelevanten und damit selbstverständlich den wahren Sachverhalt feststellen.

bb) Obläge die alleinige Pflicht zur Feststellung dieses Sachverhalts jeweils der zuständigen Behörde, würde der Personen- und Warenverkehr über die Zollgrenze auf Grund dieser zeitaufwändigen Amtstätigkeit enorm verzögert. Gemäss den in Art. 31 ZG verankerten Grundsätzen und dem daraus abgeleiteten Selbstdeklarationsprinzip obliegt deshalb dem Zollmeldepflichtigen die Pflicht, den vorschriftsgemässen Abfertigungsantrag zu stellen und je nach Bestimmung der Waren die Zolldeklaration unter Vorlegung der für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise in der vorgeschriebenen Anzahl, Form und Frist einzureichen (vgl. auch Art. 47 Abs. 5 der Verordnung vom Zollgesetz [ZV; SR 631.01]). Es ist daher Sache des Zollmeldepflichtigen, eine allfällige Präferenzbehandlung geltend zu machen und deren Berechtigung durch die Vorlegung der entsprechenden Dokumente

nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004 i.S. X. AG [2A.566/2003], E. 2.4; Entscheid der ZRK vom 14. Januar 2004 i.S. A. AG [ZRK 2002-114], E. 3a). Damit überbindet das Zollgesetz dem Zollmeldepflichtigen die volle Verantwortung für den eingereichten Abfertigungsantrag und stellt hohe Anforderungen an seine Sorgfaltspflicht; namentlich wird von ihm eine vollständige und richtige Selbstdeklaration der Ware verlangt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. Januar 2004 [2A.461/2003], E. 2.3; Entscheid der ZRK vom 18. November 2003 i. S. F. AG [ZRK 2003-027], E. 3a, bestätigt mit Urteil des Bundesgerichts vom 31. März 2004 [2.A.1/2004], E. 2.1; Entscheid des Bundesgerichts vom 7. Februar 2001 [2A.457/2000], E. 2c veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 70 S. 330; Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995, veröffentlicht in ASA 65 S. 410 ff.; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S.426 f.).

cc) Das zuständige Zollamt überprüft die abgegebene Zolldeklaration lediglich auf ihre formelle Richtigkeit, Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Begleitpapieren (Art. 34 Abs. 2 ZG). Die angenommene Zolldeklaration ist nach Art. 35 Abs. 2 ZG für den Aussteller verbindlich und bildet, vorbehaltlich der Revisionsergebnisse, die Grundlage für die Festsetzung des Zolls und der weiteren Abgaben (vgl. Entscheide der ZRK vom 18. November 2003 i.S. F. AG, a.a.O., E. 3a, und vom 28. Oktober 2003 i.S. A. [ZRK 2003-016], E. 3b). Das Gesetz sieht in Art. 109 Abs. 2 ZG indes vor, dass gegen die Zollabfertigung innerhalb von 60 Tagen seit der Abfertigung eine erste Beschwerde erhoben werden kann.

b) Die Ein- und Ausfuhrzölle werden nach Art. 21 ZG durch den Zolltarif (Anhang zum Zolltarifgesetz [ZTG; SR 632.10]) festgesetzt. Art. 1 ZTG bestimmt, dass alle Waren, die über die schweizerische Zollgrenze ein- oder ausgeführt werden, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen namentlich aus Staatsverträgen (Art. 1 ZTG und Art. 14 Ziff. 1 ZG), nach dem Generaltarif im Anhang verzollt werden.

Eine Ausnahme gilt insbesondere für Zollpräferenzen, die gestützt auf ein Freihandelsabkommen bei der Einfuhr von Ursprungswaren gewährt werden. Art. 4 des Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWR-Übereinkommen; SR 0.632.401) bestimmt in diesem Sinne, dass Ursprungserzeugnissen der Vertragsstaaten gegen entsprechenden Nachweis grundsätzlich eine Präferenzzollbehandlung zu gewähren ist. Der Nachweis erfolgt in Form einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in bestimmten Fällen einer Erklärung des Ausführers auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b des Protokolls Nr. 3 zum EWR-Übereinkommen [0.632.401.1]). Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen (Art. 24 Protokoll 3).

4.- a) Nach Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG wird ein Zollbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn aussergewöhnliche, nicht die Bemessung der Abgaben betreffende Verhältnisse den Bezug als besondere Härte erscheinen liessen. Der Zollerlass wird als Rechtsanspruch des Zahlungspflichtigen betrachtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Ernst Blumen-

stein, Grundzüge des schweizerischen Zollrechts, Bern 1931, S. 44 f.; Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004, a.a.O., E. 1; Entscheid der ZRK vom 18. September 2002 i. S. G. [ZRK 2001-044] E. 4a). Diese Ziffer 4 wurde erst anlässlich der Revision des Zollgesetzes vom 6. Oktober 1972 eingefügt (AS 1973 644 ff.). Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Zollgesetzes vom 16. August 1972 hielt bezüglich dieser Regelung fest: „Das Zollwesen, namentlich das Zollverfahren, wird durch die Zunahme der einschlägigen Ordnungen (...) ständig vielschichtiger. Aus diesem Grund und wegen der Personalknappheit bei Zollpflichtigen und Verwaltung kommt es hie und da zu Situationen, in denen zum Beispiel der Bezug der nach Gesetz geschuldeten Zollbeträge sowohl vom Standpunkt des Pflichtigen aus als auch in den Augen der Verwaltung als so unbillig erscheint, dass sich ein Verzicht aufdrängt. (...) Es entspricht jedoch nicht dem Wesen eines Steuererlasses, die Grundlagen der Abgabebemessung zu korrigieren. Vielmehr müssen es ausserhalb der Abgabebemessung liegende Gründe sein, die der normalen Abgabenerhebung den Charakter einer Härte verleihen und die zu berücksichtigen sind“ (BBl 1972 II, S. 233 f.). Der Zollerlass bildet den Verzicht auf einen bestehenden Zollanspruch; er setzt begriffsnotwendig voraus, dass eine Zollforderung in Rechtskraft erwachsen ist (Entscheid der ZRK vom 18. September 2002, i.S. G., a.a.O., E. 4a).

b) Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG kennt drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit einem Zollerlassgesuch stattgegeben werden kann:

aa) Es müssen aussergewöhnliche Verhältnisse mit Bezug auf das Zollverfahren vorliegen (Entscheide der ZRK vom 18. Februar 2005 i.S. S. SA [CRD 2004-028], E. 2b; vom 4. November 2003 i.S. S. [ZRK 2002-122], E. 3a/aa; siehe auch Entscheid des Bundesrates vom 20. April 1977, veröffentlicht in VPB 41.81 E.2). Wird eine Sendung etwa unmittelbar nach der Zolleinfuhr bei einem schweren Strassenunfall zerstört, steht dies in keinem Zusammenhang mit dem Zollverfahren und berechtigt deshalb nicht zu einem Erlass. Abgesehen davon ist es schwierig, im Rahmen einer allgemeinen Härteklausel konkrete Definitionen für das Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände anzuführen; eine fallweise Aufzählung kann deshalb höchstens einen ungefähren Eindruck vermitteln (Hans Beat Noser, Der Zollnachlass nach Art. 127 ZG – wozu, wie, wann?, in Zollrundschau 4/90 S. 48).

Nach der Verwaltungspraxis können aussergewöhnliche Verhältnisse auch vorliegen, wenn der Zollmeldepflichtige irrtümlich vergessen hat, die Präferenzbehandlung zu verlangen. In diesem Fall müssen aber (1) im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung die formellen Voraussetzungen wie beispielsweise das Vorhandensein eines gültigen Ursprungszeugnis für eine Präferenzabfertigung erfüllt sein und (2) keine Zweifel betreffend des korrekten Zollmeldeverfahrens sowie noch die Möglichkeit einer Warenkontrolle bestehen. Die ZRK hielt in diesem Rahmen fest, ein fehlendes (mangelhaftes) Ursprungszeugnis stelle in der Regel keine ausserordentliche Situation mit Bezug auf das Zollverfahren dar. In solchen Fällen fehle es schlicht an einer formellen Voraussetzung für die Präferenzbehandlung, das Zollverfahren hingegen wurde korrekt abgewickelt (Entscheid der ZRK vom 18. September 2002, i.S. G., a.a.O., E. 5b; Entscheid der ZRK vom 2. September 2003 i.S. C. [ZRK 2002-098], E. 2c/aaa). Im Übrigen wurde

die Verwaltungspraxis der Zollverwaltung vom Bundesgericht gestützt, indem es festgestellt hat, ein Zollerlass käme in Frage, wenn der Antrag auf Präferenzabfertigung unterlassen würde, obwohl die Ursprungsbescheinigung vorliegen würde und sowohl die übrigen formellen wie auch materiellen Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung im Zeitpunkt der Wareneinfuhr tatsächlich erfüllt gewesen seien (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2004, a.a.O., E. 3.5).

bb) Diese aussergewöhnlichen Verhältnisse dürfen zudem nicht die Bemessung der Abgaben betreffen; ein Zollerlass darf nicht zur Korrektur des Zolltarifs führen (Entscheid des Bundesrates vom 6. Mai 1992, veröffentlicht in VPB 57.43 E. 2.1.). Das Zollgesetz regelt die Bemessung der Abgaben in den Art. 21 bis 24, wobei Art. 21 Abs. 1 für die Ein- und Ausfuhrzölle auf den Zolltarif verweist. Wer ein Gesuch um Zollnachlass stellt, hat daher nachzuweisen, dass die Gründe, das heisst die aussergewöhnlichen Verhältnisse, ausserhalb der Bemessung der Abgaben liegen.

cc) Als letzte Voraussetzung von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG muss der Bezug der Abgabe eine besondere Härte darstellen. Dieses Kriterium betrifft die persönliche Lage des Zahlungspflichtigen (Entscheid der ZRK vom 18. September 2002 i.S. A. SA [CRD 2002-020], E. 2b/cc).

5.- Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin unbestritten anlässlich der Zollabfertigung die definitive Einfuhrverzollung von 17'520 kg Sherry Wein aus Spanien zum Normalzollansatz von Fr. 25.-- statt zum Präferenzzollansatz von Fr. 8.50 beantragt. Die Zolldeklaration wurde von den Zollbehörden antragsgemäss angenommen und die Beschwerdefrist verstrich in der Folge unbenutzt, weshalb die Deklaration in Rechtskraft erwachsen und verbindlich geworden ist. Beim Gesuch um Zollerlass macht die Beschwerdeführerin nun namentlich geltend, von den Zollbehörden nicht auf die geänderte Zollpräferenz für spanischen Sherry Wein hingewiesen worden zu sein und die Sendung deshalb trotz Vorhandenseins einer gültigen Warenverkehrsbescheinigung lediglich versehentlich zum Normalansatz verzollt zu haben. Streitig und zu prüfen ist damit, ob auf Grund dieses dargelegten Sachverhaltes die Voraussetzungen für einen Zollerlass im Sinne von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG erfüllt sind.

a) Die Beschwerdeführerin scheint die für einen Zollerlass vorausgesetzten aussergewöhnlichen Verhältnisse mit Bezug auf das Zollverfahren offenbar darin zu sehen, dass die Zollbehörden nicht umfassend und von sich aus über die anwendbaren Zollansätze informiert und die Zollpflichtige auf die für sie günstigste Verzollungsart aufmerksam gemacht haben. Bereits in früheren Entscheiden hat die ZRK dazu festgehalten, die Zollverwaltung treffe weder eine allgemeine Aufklärungspflicht noch eine generelle Pflicht, den Zollpflichtigen auf eine allenfalls mögliche Zollbegünstigung oder -befreiung hinzuweisen. Tatsächlich unterliegt die Zollbehörde, die es täglich mit tausenden von Zollpflichtigen zu tun hat, keiner Beratungspflicht (Entscheid der ZRK vom 2. Oktober 1995 i.S. T., veröffentlicht in ASA 65 S. 410 ff. E. 3; Entscheid der ZRK vom 2. September 2003 i.S. C. [ZRK 2002-098], E. 3a/bb). Auch verkennt die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation die Selbstverantwortlichkeit im Zollverfahren; es obliegt allein dem Zollpflichtigen, die Deklaration wahrheitsgetreu auszufüllen und sie unter Vorlegung

der erforderlichen Beilagen einzureichen. Dies setzt auch voraus, dass er sich im Rahmen einer spezifischen Wareneinfuhr vorweg über die Zollpflicht informiert. Die entsprechende Sorgfaltspflicht ist dem Zollpflichtigen zumutbar und entspricht der gesetzlichen Ordnung des Veranlagungsverfahrens und der Pflichtenverteilung. Von einem Speditionsunternehmen wie demjenigen der Beschwerdeführerin, das sich täglich mit den verschiedensten Wareneinfuhren und Deklarationsarten beschäftigt, muss zudem erwartet werden können, dass es sich regelmässig über die Änderungen im Zollrecht und speziell im Zolltarifgesetz informiert. Unterlässt das Unternehmen dies, hat es dafür grundsätzlich selber die Verantwortung zu tragen. Vorliegend sind jedenfalls im Verhalten der Zollbehörden anlässlich der Einfuhr des Sherry Weins offensichtlich keine aussergewöhnlichen Umstände zu erblicken. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Vorhalte der Beschwerdeführerin bezüglich der rechtmässigen Zollabfertigung nicht in einem Erlassverfahren zu hören sind, sondern anlässlich eines Beschwerdeverfahrens zu überprüfen gewesen wären.

b) aa) Gestützt auf ihre Verwaltungspraxis hat die OZD vorliegend hingegen aussergewöhnliche Umstände in Bezug auf das Zollverfahren darin gesehen, dass die Zollmeldepflichtige irrtümlich vergessen hatte, die Präferenzbehandlung zu verlangen obwohl die dafür notwendige Warenverkehrsbescheinigung im Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung vorgelegen hatte und über die Präferenzberechtigung der eingeführten Ware auch in materieller Hinsicht keine Zweifel bestehen. Nachdem das Bundesgericht diese Praxis der Zollverwaltung geschützt hat (vgl. E. 4b/aa) erübrigen sich weitere Ausführungen in dieser Hinsicht und auch die ZRK hat davon auszugehen, dass ein formales Versehen der Zollpflichtigen anlässlich der Einfuhrverzollung einen aussergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG darstellt sofern - wie vorliegend von der OZD ausdrücklich anerkannt und durch die eingereichten Akten weitgehend erstellt - die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung im Zeitpunkt der Wareneinfuhr tatsächlich erfüllt gewesen sind.

bb) Das Versehen der Zollpflichtigen wirkt sich zudem nicht auf die korrekte Bemessung der Abgaben aus. Im Zeitpunkt der Verzollung war die Zollpflichtige im Besitz einer gültigen Warenverkehrsbescheinigung und besass einen rechtsgültigen Anspruch auf den Präferenzzollansatz von Fr. 8.50 für Sherry Wein aus Spanien. Ihr Versehen führte dazu, dass sie die Rohmasse von Fr. 17'520 kg Sherry Wein irrtümlicherweise zum Normalzollansatz von Fr. 25.-- deklarierte und damit Zollabgaben in der Höhe von Fr. 4'380.-- statt wie rechters in der Höhe von Fr. 1'489.20 bezahlte. Mit einem Zollerlass wird vorliegend mithin höchstens die Bemessung der Abgaben korrigiert.

cc) Die Beschwerdeführerin macht schliesslich glaubhaft geltend, für ein Einzelunternehmen im Transportbereich stelle der zuviel bezahlte Abgabebetrag in der Höhe von Fr. 2'890.80 eine gewichtige Zahllast und damit eine besondere Härte dar.

c) Die Vorinstanz hatte die Voraussetzungen von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG kumulativ als erfüllt betrachtet. Hingegen gewährte sie der Beschwerdeführerin lediglich einen Zollnachlass in der Höhe von Fr. 2'600.--, also im Umfang von 90% des Zollbetrages, und brachte vor, aufgrund des Verfahrensversäumnisses der Zollpflichtigen bestände kein Raum für einen vollständigen Zollerlass. Mit dieser Schlussfolgerung verkennt die Vorinstanz indes die Rechtsnatur des Zollerlasses. Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung und herrschender Lehre hat der Zollerlass als Rechtsanspruch des Zahlungspflichtigen zu gelten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (E. 4a). Mit anderen Worten steht den Verwaltungsbehörden kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum mehr zu, wenn die in Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG festgehaltenen Voraussetzungen als erfüllt betrachtet werden; diesfalls hat sie der Zollpflichtigen den Abgabebetrag zu erlassen. Wohl mag seitens der Beschwerdeführerin ein Verfahrensversäumnis anlässlich der Warenverzollung vorliegen, dies ändert jedoch nichts daran, dass die OZD ausdrücklich anerkennt, vorliegend hätten aussergewöhnliche, nicht die Bemessung der Abgaben betreffende Verhältnisse mit Bezug auf das Zollverfahren vorgelegen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Präferenzabfertigung nur für einen Teil der Warensendung zutreffen würden oder andere rechtliche Gründe, die für bloss einen Teilerlass in Frage kommen könnten, werden von der Vorinstanz des Weiteren nicht dargetan und sind auch nicht ersichtlich. Die Bedingungen für die Gewährung eines Zollerlasses sind auf diese Weise jedoch erfüllt. Der Zollbehörde kommt kein Ermessensspielraum zu, den Anspruch auf Zollerlass zu reduzieren; dazu fehlt ihr schlicht die notwendige rechtliche Grundlage. Schliesslich ist festzuhalten, dass ein solches Verhalten der Zollbehörde auch als widersprüchlich betrachtet werden muss. Immerhin hat sie selber die Praxis erarbeitet, wonach die irrtümliche Unterlassung des Antrags auf Präferenzzollabfertigung - mithin ein schlichtes Verfahrensversäumnis - als aussergewöhnlicher Umstand im Sinne von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 4 ZG zu betrachten ist. Diese Ansicht, die im Übrigen nicht mit dem strengen Selbstverantwortlichkeitsprinzip des Zollpflichtigen im Zollverfahren im Einklang steht, muss sie sich nun anrechnen lassen und der Beschwerdeführerin den Zollerlass auf Grund der gesamthaft erfüllten Voraussetzungen für den ganzen Abgabebetrag gewähren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der Verwaltungspraxis der Zollbehörden aussergewöhnliche Verhältnisse in Bezug auf das Zollverfahren in casu vorgelegen haben, indem die Beschwerdeführerin versehentlich den Antrag auf Präferenzabfertigung des Sherry Weines unterlassen hatte; die übrigen materiellen und formellen Voraussetzungen einer Präferenzbehandlung für die gesamte Wareneinfuhr werden von der OZD als erfüllt anerkannt und sind mithin unstrittig. Nachdem dieser aussergewöhnliche Umstand nicht in unkorrekter Weise in die Bemessung der Abgaben eingreift und der Bezug des irrtümlich festgesetzten Abgabebetrages für die Beschwerdeführerin eine besondere Härte darstellt, sind sämtliche Voraussetzungen von Art. 127 Abs. 1 Ziff. 1 ZG erfüllt und die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf einen vollständigen Zollerlass.

6.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und die Verfügung der Zollkreisdirektion Basel vom 5. März 2004 aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf einen Zollerlass für die am 27. Mai 2003 beantragte Einfuhr von Sherry Wein und erhält damit Zollabgaben in der Höhe von Fr. 2'890.80 zurückerstattet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind weder der obsiegenden Beschwerdeführerin noch der OZD Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 100.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen, da sie nicht anwaltlich vertreten ist, keine wesentlichen Auslagen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Bst b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) ausweist und solche auf Grund eines geschätzten Aufwandes für das Verfahren vor der ZRK auch nicht ersichtlich sind.

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Zollrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommis-sionen (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde der X. vom 1. April 2004 wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Verfügung der Zollkreisdirektion Basel vom 5. März 2002 abgewiesen.
 - 2.- Dem Gesuch der X. vom 30. Januar 2004 um Zollerlass wird entsprochen und ihr von der Zollkreisdirektion Basel Zollabgaben im Umfang von Fr. 2'890.80 zurückerstattet.
 - 3.- Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 100.-- wird der X. nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückerstattet.
 - 4.- Dieser Entscheid wird der X., der Zollkreisdirektion Basel und der Oberzolldirektion schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über die Zoll-Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder von der Gewichtsbemessung abhängt (Art. 100 Abs. 1 Bst. h OG), sowie Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 Bst. g OG).** Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Zollrekurskommission

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Pascal Mollard

Andrea Flubacher